



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.



BURGENLAND

DIESES PROJEKT WIRD VON BUND UND
LAND BURGENLAND GEFÖRDERT.



RICHTLINIE

des Landes Burgenland

zur Förderung der Forschung,
Technologieentwicklung und Innovation

Version: 1.0

Status: Finale Version

Datum: 6. März 2017

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Das ländlich geprägte Burgenland hat, geografisch und geschichtlich bedingt, wenig forschungsintensive Wirtschaftszweige und Industriebetriebe. Bis vor 20 Jahren fehlten auch forschungsnahe, tertiäre Bildungsinstitutionen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Insbesondere seit dem österreichischen EU-Beitritt hat das Burgenland einen beachtlichen Aufholprozess in Bezug auf Infrastruktur, Wirtschaft und Bildung hinter sich gebracht. Diese Dynamik soll in den nächsten Jahren durch Förderungen in den Schlüsselbereichen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) fortgesetzt werden und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden.

Folgende Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile für diese Förderung sind insbesondere in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L 187 vom 26.06.2014
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013
- die zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014-C 198/01) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, ABl. C 198 vom 27.6.2014
- die Vorgaben des Operationellen Programmes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Projektselektion
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit (NFFR) von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2. Förderbare Vorhaben

2.1. Überbetriebliche F&E Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen

Gefördert werden längerfristige ausgerichtete Forschungs- und Transferprogramme im Hinblick auf eine strategisch orientierte Kompetenzentwicklung in Forschungsorganisationen. Die F&E-Projekte müssen den Kompetenzaufbau am jeweiligen Standort unterstützen und eine längerfristige Verwertungsperspektive aufweisen. Die Projekte können von Forschungseinrichtungen und Hochschulen eigenständig oder in Kooperation zwischen Institutionen bzw. mit Unternehmen umgesetzt werden.

Im Sinne der thematischen Schwerpunktsetzungen und der Entwicklung entlang des Wissensdreiecks kann dies z.B. die Einrichtung von Forschungs-Professuren einschließlich damit verbundener Postdoc-Stellen oder von Forschungsgruppen beinhalten. Übergreifende Vorhaben und strategische Kooperationen zwischen Universitäten, Hochschulen und Akteuren der Wirtschaft (bspw. gemeinsames Doktoratskolleg) werden als vorteilhaft gesehen. Die zu fördernden Kooperationen sollten einen langfristigen Charakter haben und über reine Projektarbeit hinausgehen. Die Projekte können entsprechende Infrastrukturbestandteile mit umfassen.

Die Maßnahme zielt auf den Aufbau von Netzwerken, Abwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten, Entwicklung von Kooperationen und Synergien zwischen Unternehmen und F&E Zentren mit den Fachhochschulen bzw. diesbezüglichen Forschungsgesellschaften ab. Gefördert werden mittelfristig ausgerichtete Forschungs- und Innovations- und Entwicklungsprojekte im Zuge derer die Fachhochschule Burgenland bzw. die Forschungsgesellschaft der Fachhochschule Burgenland mit Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen oder Betrieben kooperieren. Die Maßnahme zielt indirekt auf die Entstehung von Netzwerken ab, auf Basis derer nachhaltige und langfristige Kooperationen und Projekte entstehen sollen. Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte orientiert sich u.a. am Forschungsförderungskonzept der Burgenländischen Fachhochschule, dem Forschungskonzept des Landes Burgenland sowie dem F&E-Bedarf der Kooperationspartner aus der Wirtschaft.

3. Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen, als auch Förderungen an Forschungseinrichtungen, die überwiegend nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Die EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilfenrechts anzusehen sind.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind und Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a und c AGVO nicht förderbar.

3.1. Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Antragstellung angefallen sind.

3.2. Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten für F&E-Vorhaben

- **Projektbezogene Personalkosten** für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar).
- **Kosten für Gebäude und Grundstücke**, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar.
- **Reisekosten**: Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. es können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.
- **Kosten für Auftragsforschung**, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- **Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten**: Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze gemäß NFFR für Gemeinkosten festgesetzt werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Fördervertrag sind jene Kosten

festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind.

- **Sonstige Betriebskosten** einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

3.3. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

1. Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:

40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen);

2. Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:

20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);

3. Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:

15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);

4. bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden, werden die unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Beträge verdoppelt;

5. Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:

7,5 Mio. EUR pro Studie;

3.4. Förderungsintensität für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

- Förderbare Kosten der Grundlagenforschung: max. 100 %
- Förderbare Kosten der industriellen Forschung: max. 50 %
- Förderbare Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25 %
- Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50 %

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der förderbaren Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;

- Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit —
 - o zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - o zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, OpenAccess-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Förderungsintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 % und bei kleinen Unternehmen um 20 % erhöht werden.

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste geltende Beihilfebetrags gemäß Kapitel III AGVO nicht überschritten wird.

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

3.5. Art der Förderung

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 100 %.

3.6. Anreizeffekt

Förderungen auf Basis dieser Richtlinie müssen einen Anreizeffekt gemäß Art. 6 AGVO haben.

Der Förderungsempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem er einen schriftlichen Förderungsantrag gestellt hat. Als Projektbeginn gilt die erste rechtsverbindliche Bestellung, die eine Investition unumkehrbar macht.

4. Ablauf der Förderungsgewährung

4.1. Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der REGIONALMANAGEMENT BURGENLAND GMBH ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars (siehe Anhang 1), einzureichen.

Nach Prüfung und Bewertung des Antrages durch die REGIONALMANAGEMENT BURGENLAND GMBH wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber über das Ergebnis der Bewertung informiert und erhält im Falle einer positiven Beurteilung des Förderungsansuchens und nach Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung einen Fördervertrag (siehe Anhang 2).

5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Förderungsansuchen können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

7. Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

„**Grundlagenforschung**“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

„**Industrielle Forschung**“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„**Experimentelle Entwicklung**“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum

Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder **„Forschungseinrichtung“:** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

„Abgrenzung wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten“: Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamttätigkeit der betreffenden nicht-wirtschaftlichen

Einrichtung beträgt.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

„Anmeldeschwellenwerte“: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegt.

„Förderungsintensität“: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls nur für Förderungen, die eine Beihilfe darstellen.

„Technologietransfer“: Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

„KMU - kleine und mittlere Unternehmen“: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

„KU – kleine Unternehmen“: sind, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

„Große Unternehmen“: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.